

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Herbrand, Christian Dürr,
Dr. Florian Toncar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/28107 –**

Die Rolle privater Militärunternehmen beim Wirecard-Skandal

Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge drohender Zahlungsunfähigkeit musste im Juni 2020 das börsennotierte und international tätige Technologie- und Finanzdienstleistungsunternehmen Wirecard Insolvenz anmelden. Im Zuge der andauernden Aufklärungsmaßnahmen aus Politik und Medien wurden eklatante Verfehlungen des Konzerns deutlich. So gab es nach Ansicht der Fragestellenden ein weitreichendes System dubioser Arbeitspraktiken und organisierter krimineller Geschäftsmodelle. Deutlich wurden aber auch enorme Missstände und Verfehlungen der staatlichen Aufsichtsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund möchten sich die Fragestellenden über die Zusammenarbeit des Wirecard-Konzerns mit privaten Militärunternehmen informieren. Im Zentrum des Interesses steht dabei die in Russland ansässige RSB-Group einschließlich ihrer Tochterunternehmen, die laut Medienberichten Söldner zu militärischen Zwecken in Krisenregionen wie dem Sudan, der Ukraine oder in Libyen einsetzt und möglicherweise Scheingeschäfte mit Wirecard einging (vgl. „Spionagekrimi Wirecard: Manager Jan Marsalek und die Moskau-Connection“, in: Stern vom 17. Februar 2021, S. 1).

Zudem möchten sich die Fragestellenden erkundigen, welche Informationen die Bundesregierung über internationale Steuerabkommen erhalten hat, die die Schlüsselpersonen des Wirecard-Skandals betreffen, von denen sich ein Teil ins Ausland abgesetzt hat, und die zu einer weiteren Aufklärung der Missstände beitragen können. Hierbei soll auch weiteren Fragen zu den Bemühungen der Bundesregierung nachgegangen werden, die die Zusammenarbeit mit anderen Ländern betreffen und Ansatzpunkte für eine weiterführende Aufklärung bieten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Vorbemerkung 1:

Zum Gegenstand der Kleinen Anfrage verweist die Bundesregierung auf ihre Antwort auf die Große Anfrage auf Bundestagsdrucksache 15/5824, insbeson-

dere die Antwort zu Frage 36 sowie auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 16/1296).

Vorbemerkung 2:

Zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nimmt der Bundesnachrichtendienst (BND) grundsätzlich weder zu nachrichtendienstlichen Verbindungen des BND noch zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie nachrichtendienstlichen Tätigkeiten des BND öffentlich Stellung. In wohl begründeten Ausnahmefällen behält sich der BND vor, von diesem Grundsatz abzuweichen, wobei die Antworten in diesen Fällen als Verschlusssache bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt werden.

Vorliegend ist die Bundesregierung nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht offen, sondern nur als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ erfolgen kann.* Die angeforderten Auskünfte und Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Informationen zur Führung nachrichtendienstlicher Quellen enthalten. Der Quellenschutz stellt für die Aufgabenerfüllung des BND einen überragend wichtigen Grundsatz dar. Die öffentliche Bekanntgabe der Identität von Quellen oder von Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität von Quellen zulassen, würde zum einen die staatliche Fürsorgepflicht gegenüber den betroffenen Quellen verletzen. Zum anderen würde die Anwerbung von Quellen bereits durch die Möglichkeit des Bekanntwerdens der Identität der Quellen nachhaltig beeinträchtigt bzw. grundsätzlich unmöglich. Dies hätte wiederum eine erhebliche Schwächung der dem Nachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung und damit empfindliche Nachteile für die Auftragsbefreiung des BND zur Folge. Hierdurch würden auch die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich betroffen sein.

Folglich ist es geboten, die angeforderten Informationen als Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ einzustufen.*

1. Hat die Bundesregierung die Russische Föderation im Hinblick auf die aktuellen Vorwürfe gegenüber Wirecard bzw. den Aufenthaltsort von Jan Marsalek um Amtshilfe gebeten?
 - a) Falls ja, wann ist sie mit welchem Ersuchen an welche Stelle der Russischen Föderation herangetreten?
 - b) Falls nein, aus welchen Gründen hat sie von einem Amtshilfeersuchen abgesehen?
2. Welche Staaten hat die Bundesregierung aus welchen Gründen und wann im Hinblick auf die aktuellen Vorwürfe des Wirecard-Skandals um Amtshilfe gebeten bzw. kontaktiert?

Plant sie, Staaten um Amtshilfe zu bitten bzw. zu kontaktieren, und falls ja, um welche Staaten handelt es sich hierbei?

Die Fragen 1 bis 2 werden zusammen beantwortet.

Unter „Amtshilfebitten“ könnten hier auch Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu verstehen sein. Die Bundesrepublik Deutschland hat verschiedene Rechtshilfeersuchen gestellt. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten solcher Rechtshilfeersuchen oder etwaigen entsprechen-

* Das Bundesministerium der Finanzen hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

den Planungen. Die aus dem Rechtsstaatsprinzip resultierende Pflicht zur Durchführung von Strafverfahren und die damit verbundenen berechtigten Geheimhaltungsinteressen in einem laufenden Ermittlungsverfahren dürfen nicht durch die Offenlegung von Einzelheiten gefährdet werden. Zudem ist gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens ein schützenswertes Gut. Nach sorgfältiger Abwägung aller betroffenen Belange überwiegt im vorliegenden Fall das berechnete staatliche Interesse an einer effektiven Zusammenarbeit in der Strafverfolgung das Informationsinteresse des Parlaments.

Eine Antwort zu Frage 2 kann für das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den Bundesnachrichtendienst (BND) ebenfalls nicht erfolgen. Angaben können bezogen auf das BfV und den BND aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht in eingestufte Form – gemacht werden. Die erbetenen Auskünfte unterliegen den Restriktionen der „Third-Party-Rule“. Die Bedeutung der „Third-Party-Rule“ für die internationale nachrichtendienstliche Zusammenarbeit hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss 2 BvE 2/15 vom 13. Oktober 2016 (Rz. 162-166) gewürdigt. Die „Third-Party-Rule“ betrifft den internationalen Austausch von Informationen der Nachrichtendienste. Diese Informationen sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Erkenntnisse enthalten, die unter Maßgabe der vertraulichen Behandlung von ausländischen Nachrichtendiensten an das BfV bzw. den BND weitergeleitet wurden. Ein Bekanntwerden von Informationen, die nach den Regeln der „Third-Party-Rule“ erlangt wurden, würde als Störung der wechselseitigen Vertrauensgrundlage gewertet werden und hätte eine schwere Beeinträchtigung der Teilhabe des BfV bzw. des BND am internationalen Erkenntnisaustausch zwischen Nachrichtendiensten zur Folge und würde die weitere Aufklärung geheimdienstlicher Aktivitäten in und gegen die Bundesrepublik Deutschland erheblich erschweren.

Die erbetenen Informationen berühren daher derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Selbst eine VS-Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der besonderen Sensibilität der angeforderten Informationen für die Aufgabenerfüllung des BfV bzw. des BND ausreichend Rechnung zu tragen.

3. Was sind nach Kenntnis der Bundesregierung politisch exponierte Personen (PeP) im Sinne der Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF), die bei der OECD angesiedelt ist?

Wie viele Länder folgen den PeP-Empfehlungen der FATF, und welche Auswirkungen hat dies auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (vgl. <https://cfatf-gafic.org/index.php/documents/fatf-40r/378-fatf-recommendation-12-politically-exposed-persons>)?

Die Definition von politisch exponierte Personen (PeP) des FATF Glossary besagt (<https://www.fatf-gafi.org/glossary/n-r/>; der englische Originaltext wird hier in einer übersetzten Fassung wiedergegeben):

„Der Ausdruck „ausländische politisch exponierte Personen“ bedeutet natürliche Personen, die im Ausland bedeutende öffentliche Ämter bekleiden oder bekleidet haben, z. B. Staats- oder Regierungschefs, hochrangige Politiker, hochrangige Regierungs- bzw. Justizbeamte oder Militärs, hochrangige Führungskräfte in staatseigenen Unternehmen, wichtige Repräsentanten politischer Parteien. Der Ausdruck „inländische politisch exponierte Personen“ bedeutet natürliche Personen, die im Inland bedeutende öffentliche Ämter bekleiden oder

bekleidet haben, z. B. Staats- oder Regierungschefs, hochrangige Politiker, hochrangige Regierungs- bzw. Justizbeamte oder Militärs, hochrangige Führungskräfte in staatseigenen Unternehmen, wichtige Repräsentanten politischer Parteien.

Als Personen, die in einer internationalen Organisation eine Führungsposition innehaben bzw. innehatten, werden Mitglieder der Führungsebene bezeichnet, d. h. Direktorinnen und Direktoren, stellvertretende Direktorinnen und Direktoren und Mitglieder des Vorstands oder Personen in gleichwertigen Positionen. Diese Definition von PeP bezieht sich nicht auf natürliche Personen mittleren oder niedrigeren Ranges in den o. g. Kategorien.“

Die Beurteilung, ob es sich bei einem Kunden um eine PeP handelt, obliegt dem jeweils geldwäscherechtlich Verpflichteten.

Weltweit haben sich über 200 Länder und Jurisdiktionen zur Umsetzung der FATF-Standards verpflichtet. Wie gut und effektiv diese Umsetzungen in den jeweiligen Ländern erfolgen, ergibt sich aus den entsprechenden Prüfungsberichten der FATF und ihrer Regionalorganisationen (FATF-style Regional Bodies (FSRBs)), die öffentlich verfügbar sind. Die FATF-Standards sind ein wichtiges Instrument in der globalen Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen. Mit der Umsetzung dieser Standards wird in international vernetzten Finanzmärkten die Resilienz gegenüber Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt.

4. Welche (ehemaligen) Mitglieder des Vorstands von Wirecard bzw. Schlüsselpersonen des Wirecard-Skandals wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im In- oder Ausland als PeP eingestuft?
Wann erhielten in Deutschland bzw. wann erhielten in welchen Ländern welche Mitglieder dieses Personenkreises den PeP-Status?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, inwieweit die betreffenden Personen im Ausland als PePs behandelt wurden.

Für die Rechtslage in Deutschland gilt, dass die Beurteilung, ob es sich bei einem Kunden um eine PeP handelt, dem jeweils geldwäscherechtlich Verpflichteten obliegt. Insofern gibt es keine behördliche oder allgemein verbindliche „Einstufung“ als PeP. Vielmehr sind die geldwäscherechtlichen Verpflichteten gehalten, im Rahmen ihrer gesetzlich vorgegebenen Sorgfaltspflichten zu prüfen, ob es sich bei ihren Vertragspartnern entsprechend der gesetzlichen Definition in § 1 Absatz 12 des Geldwäschegesetzes um eine PeP handelt und welche verstärkten Sorgfaltspflichten aufgrund des höheren Risikos bei Kundenbeziehung mit einem PeP zu ergreifen sind.

5. Hält der norwegische Staat, der die PeP-Empfehlungen der FATF unseres Wissens nach umgesetzt hat, nach Kenntnis der Bundesregierung Anteile an der Wirecard AG, oder hat er sie gehalten?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen hat es keine Stimmrechtsmitteilungen des Staates Norwegen oder der Norges Bank betreffend die Wirecard AG gegeben. Wegen der 3-Prozent-Meldeschwelle kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine Beteiligung unterhalb dieser Schwelle besteht oder in der Vergangenheit bestanden hat.

- a) Werden gemäß den FATF-Empfehlungen Personen als PeP eingestuft, wenn sie mit einer herausgehobenen Funktion in einem Unternehmen betraut sind, das dem Staat (anteilig) gehört?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- b) Stimmt die Bundesregierung der Ansicht zu, dass (ehemalige) Mitglieder des Vorstands von Wirecard bzw. Schlüsselpersonen des Wirecard-Skandals gemäß den Empfehlungen der FATF in Norwegen als PeP hätten eingestuft werden müssen?

Die Beurteilung, ob es sich bei einem Kunden um eine politische exponierte Person handelt, obliegt gemäß Rec. 12 S. 2 i. V. m. Rec. 22 der FATF-Empfehlungen dem jeweils geldwäscherechtlich Verpflichteten. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen dazu vor, ob in Norwegen geldwäscherechtlich Verpflichtete (ehemalige) Mitglieder des Vorstands der Wirecard AG bzw. Schlüsselpersonen des Wirecard-Skandals gemäß den Empfehlungen der FATF als PeP hätten einstufen müssen.

- c) Ist die Bundesregierung an die norwegischen Behörden herangetreten, um in Erfahrung zu bringen, ob den norwegischen Behörden aufgrund einer möglichen PeP-Einstufung der (ehemaligen) Mitglieder des Vorstands von Wirecard bzw. Schlüsselpersonen des Wirecard-Skandals weiterführende Informationen vorliegen, die bei der Aufklärung des Wirecard-Skandals hilfreich sein könnten?

Wann ist die Bundesregierung ggf. diesbezüglich an die norwegischen Behörden herangetreten, und was waren die jeweiligen Ergebnisse?

Die Bundesregierung ist nicht an die norwegischen Behörden herangetreten.

6. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung auf Basis der jüngsten Entwicklungen über den Aufenthaltsort des ehemaligen Vorstandsmitglieds der Wirecard AG, Jan Marsalek?

Die Frage steht im Zusammenhang mit laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I und der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main. Zu auf Landesebene geführten Verfahren nimmt die Bundesregierung aufgrund der vom Grundgesetz vorgegebenen Kompetenzordnung keine Stellung. Zudem haben sich die Staatsanwaltschaften die ausschließliche Informations- und Auskunftshoheit in den laufenden Ermittlungsverfahren vorbehalten.

7. Welche Aufgaben nehmen nach Kenntnis der Bundesregierung private Militärunternehmen in Krisenregionen ein?

Es wird auf die eingestufte Beantwortung durch die Einstellung von Informationen in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages sowie auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung verwiesen.

Darüber hinaus unternimmt die Bundesregierung keine systematische Betrachtung privater Militärunternehmen in Krisenregionen.

8. Welche Regelungen und Position zum Umgang mit privaten Militärunternehmen werden nach Kenntnis der Bundesregierung angewendet von
- a) der Bundesregierung,

Es wird auf die Vorbemerkung 1 der Bundesregierung und auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/1196 verwiesen.

- b) der NATO,

Zur Position anderer Organisationen äußert sich die Bundesregierung nicht.

- c) der EU?

Zur Position anderer Organisationen äußert sich die Bundesregierung nicht.

9. Wo wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren private Militärunternehmen eingesetzt?

Kann die Bundesregierung bestätigen, dass private Militärunternehmen im Ukraine-Konflikt zum Einsatz kamen bzw. kommen (vgl. „Russlands Privatarmeen im rechtsfreien Raum“, in: Neue Züricher Zeitung vom 19. Januar 2018, S. 5)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, dass private Militärunternehmen im Ukraine-Konflikt zum Einsatz kamen bzw. kommen.

Zudem wird auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung verwiesen, so dass die weitere Beantwortung durch die Einstellung von Informationen in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen kann.

10. Welche Kenntnisse und Informationen liegen der Bundesregierung über die russische Sicherheitsfirma RSB-Group und deren Tochterunternehmen – wie etwa der RSB Holdings Limited (Dubai) – vor?
11. Welche Kenntnisse und Informationen liegen der Bundesregierung über einen Einsatz der russischen Sicherheitsfirma RSB-Group bzw. der RSB Holdings Limited (Dubai) in Libyen vor (vgl. „Spionagekrimi Wirecard: Manager Jan Marsalek und die Moskau-Connection“, in: Stern vom 17. Februar 2021, S. 1)?

Die Fragen 10 und 11 werden zusammen beantwortet.

Auf die Vorbemerkung 2 der Bundesregierung wird verwiesen, so dass die weitere Beantwortung durch die Einstellung von Informationen in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages erfolgen kann.

12. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Mitarbeiter der RSB-Group bzw. der RSB Holdings Limited in Dubai als Söldner an bewaffneten Konflikten im Ausland mitwirken?

Welche Anhaltspunkte und Informationen liegen der Bundesregierung hierzu vor (vgl. „Putins Söldner“, in: Zeit Online vom 6. Februar 2017)?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse vor, dass die Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen der RSB Group bzw. der RSB Holdings Limited

in Dubai als Söldner und/oder Söldnerinnen an bewaffneten Konflikten im Ausland mitwirken.

13. Liegen der Bundesregierung Informationen oder Erkenntnisse über eine Zusammenarbeit des Wirecard-Konzerns mit der russischen Sicherheitsfirma RSB-Group vor?
- a) Falls ja, wann hat die Zusammenarbeit begonnen?
 - b) Falls ja, was war Gegenstand des Geschäftsverhältnisses?
Welche Informationen liegen der Bundesregierung bezüglich einer möglichen Bestellung einer Softwarelizenz bei Wirecard über die RSB-Group in Dubai in Höhe von 1,6 Mio. Euro im Dezember 2017 vor?
 - c) Falls ja, gibt es Anhaltspunkte, dass es sich bei der geschäftlichen Zusammenarbeit in Teilen oder insgesamt um Scheingeschäfte handelt?
 - d) Falls ja, wurde der Wirecard-Konzern von der RSB-Group beauftragt?
 - e) Falls ja, wurde die RSB-Group vom Wirecard-Konzern beauftragt?
 - f) Falls ja, welche weiteren Informationen und Kenntnisse bezüglich einer Zusammenarbeit des Wirecard-Konzerns mit dem RSB-Konzern liegen der Bundesregierung vor?

Die Fragen 13 bis 13 f werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine über die Presseberichterstattung hinausgehenden Informationen vor.

- g) Falls nein, inwiefern hat die Bundesregierung Presseberichte geprüft, die über eine Zusammenarbeit zwischen dem Wirecard-Konzern und der RSB-Group berichten (vgl. „Spionagekrimi Wirecard: Manager Jan Marsalek und die Moskau-Connection“, in: Stern vom 17. Februar 2021, S. 1; siehe auch: <https://www.tagesschau.de/investigativ/report-muenchen/wirecard-marsalek-101.html>)?
Wann wurde eine solche Prüfung vorgenommen, und was waren die jeweiligen Ergebnisse?

Das BfV prüft im Fallkomplex Wirecard/Marsalek grundsätzlich derartige Hinweis dahingehend, ob Anhaltspunkte für Tätigkeiten im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG (sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht) vorliegen und wie diese weiter aufgeklärt werden können.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Liegen der Bundesregierung Informationen oder Erkenntnisse über eine Zusammenarbeit des Wirecard-Konzerns mit weiteren privaten Militärunternehmen vor, und falls ja, welche?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

15. Hat die Bundesregierung Informationen und Datensätze herangezogen, die ihr im Zuge internationaler Steuerabkommen für den ehemaligen Vorstand von Wirecard bzw. für Schlüsselpersonen des Wirecard-Skandals oder dem Wirecard-Konzern aus dem Ausland übermittelt wur-

den und die beispielsweise Aufschluss über die Anzahl der Konten und Vermögenswerte dieses Personenkreises geben können?

- a) Falls ja, inwiefern, und wann hat sie welche Informationen herangezogen?
- b) Falls nein, weshalb greift sie nicht auf diese Möglichkeit zurück (bitte begründen)?

16. Welche Datensätze, die den ehemaligen Vorstand von Wirecard bzw. Schlüsselpersonen des Wirecard-Skandals oder den Wirecard-Konzern betreffen, wurden von welchem Land im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten in Steuersachen (AIA), der EU-Amtshilfe oder anderer internationaler Steuerinformationen, an denen Deutschland beteiligt ist, an das zuständige Bundeszentralamt für Steuern übermittelt (bitte tabellarisch darstellen und nach Anzahl der betroffenen Personen, nach Jahr, Land und betroffenem Steuerabkommen aufschlüsseln)?

- a) Wie viele Kontonummern bzw. Äquivalente wurden für den benannten Personenkreis bzw. den Wirecard-Konzern jeweils jährlich seit Aufnahme des Informationsaustauschs über Finanzkonten an Deutschland übermittelt (bitte nach Personenkreis und Teil des Wirecard-Konzerns aufschlüsseln)?
- b) Wie viele Kontosalden bzw. Kontowerte wurden für den benannten Personenkreis bzw. den Wirecard-Konzern jeweils jährlich seit Aufnahme des Informationsaustauschs über Finanzkonten an Deutschland übermittelt (bitte nach Personenkreis und Teil des Wirecard-Konzerns aufschlüsseln)?
- c) Wie viele Gesamtbruttobeträge der Zinsen, der Dividenden, der Veräußerungserlöse oder der sonstigen Erträge, die im Laufe des Meldezeitraums auf dem Finanzkonto eingezahlt oder diesem gutgeschrieben wurden, wurden für den benannten Personenkreis bzw. den Wirecard-Konzern jeweils jährlich seit Aufnahme des Informationsaustauschs über Finanzkonten an Deutschland übermittelt (bitte nach Personenkreis und Teil des Wirecard-Konzerns aufschlüsseln)?

Die Fragen 15 bis 16c werden zusammen beantwortet.

Vertraulichkeit bildet einen fundamentalen Grundsatz der zwischenstaatlichen Informationsamtshilfe im Steuerbereich und folgt dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Sämtliche dem Informationsaustausch zugrundeliegenden Abkommen, Übereinkommen und EU-Rechtsakte enthalten spezifische Bestimmungen, die dem Schutz der Vertraulichkeit dienen. Informationen, die im Rahmen des steuerlichen Informationsaustauschs aus dem Ausland übermittelt werden, unterliegen darüber hinaus einer strengen Zweckbindung. Demnach dürfen diese Informationen nur Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung oder Beitreibung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel im Zusammenhang mit Steuern befasst sind. Hierdurch sollen die berechtigten Interessen der von dem Informationsaustausch konkret betroffenen Personen geschützt, als auch die eine effektive Arbeitsweise der beteiligten Steuerverwaltungen gewährleistet werden.

Die Offenlegung dieser geschützten Informationen und die damit verbundene Zweckänderung kann nur dann erfolgen, wenn die der Offenlegung zugrundeliegenden Informationen nicht direkt oder indirekt mit einem Steuerpflichtigen in Verbindung gebracht werden können. Darüber hinaus muss im Vorfeld der Offenlegung mit den Staaten und Gebieten, die von der Offenlegung der Daten betroffen sind, das Einvernehmen erzielt werden, dass die Offenlegung die Arbeitsweise der jeweiligen Steuerverwaltungen nicht beeinträchtigt. Eine solche Zustimmung liegt nicht vor.